

# Satzung



## **Sportverein 1930 Rot-Weiss Seebach-Bad Dürkheim e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der 1930 gegründete Verein führt den Vereinsnamen:

Sportverein 1930 Rot-Weiss Seebach-Bad Dürkheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim, Ortsteil Seebach. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Er ist beim Amtsgericht Ludwigshafen für Bad Dürkheim im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 10307 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### § 2 Zweck, Zweckverwirklichung Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und deren Einrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinsordnungen

Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens erstellt sich der Verein Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen haben keinen Satzungscharakter und sind damit nicht ins Vereinsregister einzutragen.

Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins in der Homepage oder schriftlich bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### § 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.

Der Ältestenrat hat innerhalb einer Monatsfrist die endgültige Entscheidung über Ablehnung oder Aufnahme als Mitglied zu fällen.

Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als jugendliche Mitglieder geführt. Zur Beantragung der Mitgliedschaft ist in jedem Falle eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Überführung zum Erwachsenenmitglied erfolgt automatisch auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders hervorragende Dienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, und kommt es der Zahlung trotz dreimaliger Aufforderung nicht nach, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluss**

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- bei groben und wiederholten Verhaltens gegen die Vereinssatzung, sowie grob unsportlichen Betragens
- wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit, oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen.

Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Monatsfrist schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

Die Berufung ist dem Ältestenrat des Vereins zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen und das Ergebnis dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und kann nicht durch Einberufung einer Mitgliederversammlung oder auf gerichtlichem Wege angefochten werden.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Gegenstände und Gelder, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Ältestenrat

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht

- a) als geschäftsführender Vorstand aus  
dem 1. Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorstand  
dem Finanzvorstand
  
- b) als Gesamtvorstand aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand  
dem Vorstand für Schriftwesen und Öffentlichkeitsarbeit  
dem Spielleiter  
dem Jugendleiter  
den Beiräten  
dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende  
dem stellvertretenden Vorstand  
Finanzvorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

Auf Antrag ist in geheimer Wahl zu wählen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig, sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattzufinden.

## **§ 10 Jugendversammlung**

Zur Stärkung der Interessen unserer Jugendlichen im Verein wählt die Jugendversammlung einen eigenen Jugendvorstand aus ihren Reihen. (Betreuer, Eltern von Jugendspielern, Jugendspieler)

Die Jugendversammlung wird einberufen und geleitet vom Jugendleiter.

Dieser Jugendvorstand besteht aus maximal acht Personen.

Der Vorsitzende des Jugendvorstandes wird durch seine Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt und muss volljährig sein.  
Er wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.  
Die Aufgaben der Jugendversammlung können in einer Jugendordnung festgelegt werden.  
Die Jugendversammlung entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

### **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung**

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind.  
Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind befugt, für einzelne Geschäfte Vollmacht zur Vertretungsbefugnis an andere Vorstandsmitglieder zu übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitgliedern dies beantragt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand für Schriftwesen und Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Anfertigung der Protokolle über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Die Protokolle sind vom Vorstand für Schriftwesen und Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Finanzvorstand verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt mittels Belegen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleistet werden.

Der Finanzvorstand hat der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die Richtigkeit seiner Kassenführung ist von den Kassenprüfern zu bestätigen bzw. zu beanstanden.

### **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 13 Beiräte und Ausschüsse**

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Verein sind folgende Beiräte und Ausschüsse zu wählen:

Ältestenrat:

Für Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und endgültige Entscheidungen bei Ausschluss von Mitgliedern

Kassenprüfer:

Für die Prüfung der Kassenführung durch den Finanzvorstand

Beirat:

Zur Unterstützung des Vorstandes und Durchführung von Vereinsaufgaben wird ein Beirat gebildet.

Der Ältestenrat sollte aus mindestens drei Teilnehmern bestehen, die entweder Ehrenmitglieder oder ältere, verdiente und langjährige Mitglieder des Vereins sind. Ein Mitglied des Ältestenrats sollte als Vorsitzender durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Die Kassenprüfer sollten aus mindestens zwei Teilnehmern bestehen und haben insbesondere die Aufgabe, zur jährlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte für das zurückliegende Geschäftsjahr zu überprüfen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Prüfung sollte spätestens zwei Wochen vor der Versammlung abgeschlossen sein. Auf Beschluss von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind auch Zwischen- oder Sonderkassenprüfungen durchzuführen.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder, sie haben ihren Prüfungsauftrag sorgfältig, vollständig und sachverständig auszuführen. Sie unterliegen nicht den Weisungen von Vorstandsmitgliedern.

Weitere Beiräte bzw. Ausschüsse können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens zehn Personen.

Für den Beirat gelten hinsichtlich der Wahl die Regelungen des Vorstandes entsprechend.

Die Teilnehmer der Beiräte und Ausschüsse sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. Sie werden vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen.  
Der gesamte Beirat hat eine Stimme im Vorstand.

#### **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. (z. B. Homepage)

#### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen haben für das abgelaufene Geschäftsjahr im ersten Vierteljahr des Folgejahres zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Z.B. wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

#### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter einzuberufen.

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung hat durch Anschlag im Clubhaus, in den Schaukästen, und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim zu erfolgen.

Sie kann auch durch schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

#### **§ 17 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch seinen Stellvertreter erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die vorgegebene Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere beschließen, soweit es sich nicht um relevante Tagesordnungspunkte handelt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

Nach Abgabe der Rechenschaftsberichte und der Aussprache zu den Berichten tritt der amtierende Vorstand zurück.

Vor der Abhaltung von Neuwahlen ist aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Wahlausschuss aus drei Teilnehmern zu wählen.

Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Leiter, der die Entlastung des alten Vorstandes beantragt und die Wahl des neuen Vorsitzenden abwickelt.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der neue 1.Vorsitzende die weitere Wahlleitung.

Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliche Einverständniserklärung zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

## **§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§19 Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 geändert worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.